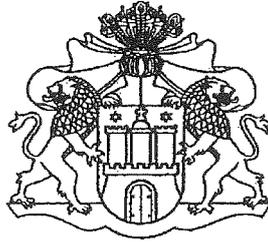
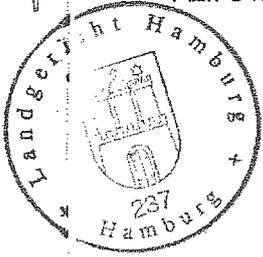


Ausfertigung

Landgericht Hamburg

Az.: 312 O 127/16



Beschluss

In der Sache



- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Jaschinski, Biere, Brexl**,
Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin, Gz.: 16-0445

gegen



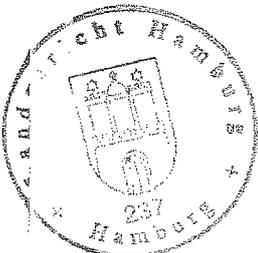
- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 12 - durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Perels,
den Richter Kolb und
den Richter am Landgericht Harder

am 10.03.2016:

Im Wege der einstweiligen Verfügung, der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung,
wird angeordnet:



1. Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen,
auf dem Internet-Angebot [REDACTED] den Internet-Analysedienst „Google Analytics“ einzusetzen, ohne die Besucher des Internet-Angebots zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten zu unterrichten, wenn dies geschieht wie am 3. März 2016 unter der Internet-Adresse [REDACTED].
2. Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Anordnung ein Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000.-, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden. Der Widerspruch ist bei dem Landgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg zu erheben. Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **binnen sechs Monaten** bei dem Landgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg einzulegen.

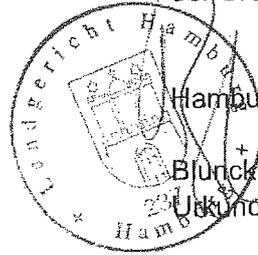
Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Perels
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Kolb
Richter

Harder
Richter
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift



Hamburg, 10.03.2016

Björck, J. Ang.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle